

Geschäftsordnung

Vollversammlung



§ 1 Zusammenkunft

1. Die Vollversammlung (VV) des Landesjugendring Saar (LJR Saar) tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Vollversammlung wird vom Vorstand des LJR Saar (Vorstand) einberufen. Die Geschäftsstelle des LJR Saar ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einladung und die Führung der Teilnehmenden-Liste (Liste der Mitglieder mit Stimmrecht, mit beratender Stimme und Gäste). Sie sendet die vorläufige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen an die Geschäftsstelle der Mitgliedsverbände und an die Delegierten.
3. Eine außerordentliche VV hat stattzufinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsverbände ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Der Vorstand hat sie dann innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
4. Die Mitglieder der VV sind rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene VV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

§ 3 Anträge

Anträge zur Vollversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin müssen die Tagungsunterlagen allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Über nicht fristgerecht eingehende Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die VV; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfenden sowie Außenvertretungen des LJR Saar.

§ 4 Abstimmungen

Die VV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Leitung der Tagungen

Die VV wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 6 Ausschüsse und Projektgruppen

1. Die VV kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Projektgruppen einsetzen, deren Mitgliederzahl sie vor der Einsetzung jeweils festlegen kann.
2. Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Ausschüsse von der VV gewählt. Die Ausschüsse berichten der VV über den Stand der Beratungen.
3. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird den Mitgliedern sowie dem Vorstand zugesandt.
4. Die Ausschüsse werden für die Amtsdauer der VV gewählt. Projektgruppen erhalten einen sachlich und zeitlich begrenzten Auftrag.

§ 7 Wahlordnung

A Bildung eines Wahlausschusses

1. Zu Beginn des Wahlvorgangs wählt die VV aus ihrer Mitte einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss können nur Personen angehören, die nicht für ein Amt kandidieren. Ämter im Sinne dieser Ordnung sind die Mitglieder des Vorstands des LJR Saar.
2. Wahlvorschläge sind mündlich beim Wahlausschuss einzureichen. Die Kandidierenden erklären in der Regel mündlich, in Ausnahmefällen schriftlich, ihre Bereitschaft zur Kandidatur.
3. Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge. Er achtet auf paritätische Zusammensetzung der Wahlliste (Mitgliedsverbände).
4. Der Wahlausschuss kann die Vorschläge der VV durch eigene ergänzen.
5. Er stellt die Wahlvorschläge fest und leitet die Wahlen. Er wählt aus seiner Mitte eine Wahlleitung.

B Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und geheim gewählt.
2. Für die Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.
3. In einem zweiten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit. Wird diese im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann.
4. Als Ausweis der Wahlberechtigung dient die Stimmkarte.
5. Die Wahlleitung fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. In Abwesenheit Gewählte haben unverzüglich zu erklären. Ob sie die Wahl annehmen.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 8 Protokoll

Über den Verlauf der VV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es ist spätestens drei Wochen nach der Durchführung der Versammlung allen Delegierten zuzusenden. Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Protokolleinsprüche sind vom Hauptausschuss zu behandeln.

§ 9 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der VV sind grundsätzlich öffentlich. Nicht-Öffentlichkeit ist durch Beschluss mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten herstellbar. Personaldebatten sind nicht öffentlich.
2. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an den Tagungen der VV teilnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Vollversammlung des LJR Saar tritt am 28.02.2013 in Kraft.